

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage beigefügten paraphierten Fassung.

schnittlich nur einmal jährlich über den Erlass einer nicht mehr beitreibbaren Forderung informiert werden (unterhalb von 600,00 Euro). Einnahmen wurden zu diesem Entgelttatbestand nicht erzielt.

- Zu c) Die Entgelttatbestände für besondere Inanspruchnahmen beziehen sich auf die Beantragung einer Rentenauskunft vor Vollendung des 55. Lebensjahres sowie das Nachsenden von Bescheiden oder Schreiben, die aufgrund mangelnder aktueller Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

Eine schriftliche Rentenauskunft wird seit Einführung der einmal jährlich versandten Versicherungsnachweise an die Versicherten über den aktuellen Stand ihrer Pflichtversicherung sowie ihrer Freiwilligen Versicherung zum 31.12. eines jeden Jahres kaum noch nachgefragt.

Darüber hinaus ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln seit längerer Zeit dazu übergegangen, bei nicht zustellbaren Massendrucksachen auf eine aufwändige Recherche des aktuellen Wohnsitzes und das Nachsenden der Bescheide zu verzichten.

Einnahmen wurden zu diesem Entgelttatbestand daher nicht erzielt.

Auf Vorschlag der Kassenleitung und Geschäftsführung hat der Kassenausschuss ZVK in seiner Sitzung am 17.10.2011 zugestimmt, die Kostenordnung zu ändern und an die heutigen tatsächlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung geschlechtsspezifischer Bestimmungen neu zu fassen. Zukünftig sollen unter Berücksichtigung des Servicegedankens bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln nur nicht zusatzversorgungstypische Aufgabenstellungen mit einer Gebühr belegt werden. Es sollen daher nur noch konkret die Pfändungsersuchen als Entgelttatbestand beibehalten werden, die gleichzeitig im Rahmen eines Inflationsausgleiches unter Berücksichtigung gestiegener Personalkosten neu, das heißt höher festgesetzt werden. Die kostendeckend ermittelten Entgeltbeträge sind auf volle Euro-Beträge geglättet.

Der Tatbestand für Überzahlungen sowie Besondere Inanspruchnahmen, die Bestandteil einer „normalen“ Sachbearbeitung darstellen, sollen im neuen Kostenverzeichnis nicht mehr enthalten sein.